

---

**TOP 75:**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Drucksache: 647/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen - parallel zum Fünften Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes - drei Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Dies soll zum einen dadurch erfolgen, dass die aus der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ins Sprengstoffgesetz verlagerten Bestimmungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen, zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Konformitätsnachweis aufgehoben werden. Zum anderen sind Ergänzungen durch die Einfügung von technischen Detailregelungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör einschließlich technischer Produktanforderungen, vorgesehen. Festgelegt werden auch Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgaben zuzustimmen. Unter anderem wird empfohlen § 18a der 1. SprengV, in dem vorgesehen ist, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände vom Hersteller vor der erstmaligen Verwendung anzuzeigen sind und dass der Anzeige Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen sind, zu streichen. Außerdem sollen die Bezeichnungen der Feuerwerkskörper-Kategorien "K 1" bis "K 4" der Terminologie des Fünften Gesetzes zur Änderung

des Sprengstoffgesetzes (vgl. BR-Drucksachen 651/16 und 136/17) angepasst und künftig durch die Bezeichnungen "F 1" bis "F 4" ersetzt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 647/1/16 verwiesen.